

BVGer D-1023/2015 vom 25. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1023_2015

FR: TAF D-1023/2015 du 25 août 2017

IT: TAF D-1023/2015 del 25 agosto 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3.1

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3.2

Die im Jahr 2015 in die Schweiz eingereiste minderjährige Tochter sowie die beiden in den Jahren 2012 und 2013 in der Schweiz geborenen Kinder werden in das Asylverfahren ihrer Eltern eingeschlossen.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerde wird unter anderem geltend gemacht, das SEM habe sich nicht mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt und dadurch den

Untersuchungsgrundsatz sowie die Begründungspflicht verletzt.

E. 3.2

Das SEM beschränkte sich in der Verfügung tatsächlich im Wesentlichen auf die Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers und leitete aus der Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen auch in globaler Weise die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin ab. Die geltend gemachte Vergewaltigung, welche zwar in einem separaten Protokoll der Anhörung in den Akten aufgenommen wurde, wird in keiner Weise erwähnt. Diesbezüglich ist anzumerken, dass dieses Vorbringen ein wesentliches Sachverhaltselement darstellt. Das SEM kann die Geheimhaltung eines solchen, zwischen den Beschwerdeführenden allenfalls diskret zu behandelnden Elements nicht damit gewährleisten, indem es dieses in der Verfügung schlicht unberücksichtigt und unerwähnt lässt. Falls es der Einzelfall erfordern würde, müssten zwei separate Verfügungen mit Eröffnung und entsprechender Anweisung an die Rechtsvertretung erlassen werden. Daher vermag sich in der Tat grundsätzlich die Frage zu stellen, ob das Vorgehen des SEM einer Verletzung des rechtlichen Gehörs gleichkommt. Indessen ist im vorliegenden Fall, wie die nachfolgenden Erwägungen ergeben, ohnehin auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung zu schliessen, und angesichts der damit verbundenen Gutheissung der Beschwerde erübrigt es sich, die geltend gemachten Gehörsverletzungen im Einzelnen zu beurteilen (in diesem Sinne auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 4.2 [als Referenzurteil publiziert]).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM machte in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen geltend, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden konstruiert und nicht überzeugend wirken. Sie seien widersprüchlich und unsubstantiiert. Er habe viele Fragen ausweichend beantwortet. So habe er einmal gesagt, dass er Mitglied der Ginbot 7 sei, einmal sich lediglich als Sympathisanten bezeichnet. Auf den Widerspruch angesprochen, habe er angegeben, dass es damals keine Mitglieder gegeben habe, sondern nur Sympathisanten. Da er zuvor jedoch erwähnt habe, dass er von einem Mitglied rekrutiert worden sei, könne diese Aussage nicht

nachvollzogen werden. Da beide Beschwerdeführenden sich im Internet über die Ginbot 7 informiert hätten, könnten auch die diesbezüglichen Kenntnisse nicht als Realkennzeichen gewertet werden. Die Verhaftung im Jahr 2005 habe er nicht überzeugend schildern können. Er habe nicht sagen können, ob er von Mitgefangenen oder von Gefängniswärtern geschlagen worden sei. Seine Beschreibung dieses prägenden Ereignisses enthalte keine Realitätskennzeichen und falle oberflächlich aus, weshalb der Gefängnisaufenthalt nicht geglaubt werden könne. Auch die Beschreibung, dass auch zwei schwedische Journalisten bei der Haftentlassung hätten unterschreiben müssen, nicht mehr politisch aktiv zu sein, vermöge an dieser Einschätzung der Unglaubhaftigkeit nichts zu ändern, da dies als "Nennung bekannter Fakten" zu werten sei. Ferner habe er nicht beantworten können, weshalb andere Personen angenommen hätten, dass er von Ginbot 7 rekrutiert worden sei. Er habe bei der Befragung im Gegensatz zur Anhörung nicht erwähnt, dass er monatlich auf den Polizeiposten gebracht und geschlagen worden sei. Die diesbezüglichen Ausführungen im ersten Beschwerdeverfahren, wonach er freiwillig, um seinen Bruder zu suchen, zur Polizei gegangen sei, würden seinen mündlichen Vorbringen widersprechen. Da die Vorbringen des Beschwerdeführers somit insgesamt unglaubhaft seien, würden auch den Vorbringen der Beschwerdeführerin alle Grundlagen entzogen. Ferner hätten sie die Widersprüche in Bezug auf die Anzahl der Hausdurchsuchungen in ihrer Stellungnahme nicht auflösen können, zumal der Beschwerdeführer ausgesagt habe, die Hausdurchsuchung mit dem Übergriff auf die Beschwerdeführerin habe knapp drei Jahre vor der Ausreise stattgefunden, sie jedoch diese fünf oder sechs Monate vor der Ausreise datiert habe. Diese Vorbringen würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügen, weshalb die Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. In Bezug auf die exilpolitischen Tätigkeiten sei anzumerken, dass keine politisch motivierte Vorverfolgung glaubhaft gemacht werden können, weshalb kein Anlass bestehe, dass sie vor der Ausreise als regimEFEINDLICHE Person ins Blickfeld der äthiopischen Behörden geraten oder als solche registriert seien. Es seien keine Hinweise ersichtlich, dass die äthiopischen Behörden von den Tätigkeiten der Beschwerdeführenden überhaupt Kenntnis genommen hätten. Die äthiopischen Behörden hätten nur dann ein Interesse an einer Person, wenn deren Aktivitäten als konkrete Bedrohung für das Regime wahrgenommen würden. Eine dafür nötige Exponierung sei im vorliegenden Fall zu verneinen. Der Beschwerdeführer sei anlässlich der Veranstaltungen nicht prominent in Erscheinung getreten. Die Mitglieder der F. _____ stünden kaum im Fokus der äthiopischen Behörden. Aus einer blossen Mitgliedschaft leite sich zudem keine Gefährdung ab. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern er eine gewichtige Vertretungsperson der Ginbot 7 sei. Auch durch das private Treffen mit einem einflussreichen Oppositionellen könne keine eigene Gefährdung abgeleitet werden. Eine Gefährdung des Beschwerdeführers sei nicht ersichtlich, weshalb auch die Gefährdung einer Reflexverfolgung der Beschwerdeführerin verneint werden müsse.

E. 5.2

In der Beschwerde machten die Beschwerdeführenden im Wesentlichen geltend, das SEM habe lediglich einseitig nach Gründen gesucht, welche gegen die Glaubhaftigkeit sprechen würden und es habe keine Gesamtwürdigung der Vorbringen vorgenommen. Die vom SEM nicht geglaubte Verhaftung habe er ausführlich und mit Angabe von verschiedenen Details und seines subjektiven Befindens geschildert. Dieses Ereignis habe bei der Befragung bereits acht Jahre zurückgelegen, was gerade auch bei solchen traumatischen Erlebnissen in der Beurteilung der Glaubhaftigkeit berücksichtigt werden müsse. Die Schilderungen würden zudem im Einklang mit den internationalen Berichten über die äthiopischen

Gefängnisse stehen. Auch die Erwähnung der zwei schwedischen Journalisten stelle ein Realkennzeichen für die Glaubhaftigkeit dar. Er sei ein vollwertiges Mitglied der Oppositionspartei (...) gewesen, aus welcher sich die verbotene Untergruppe Ginbot 7 gebildet habe. Aufgrund dieses Verbots und der Einstufung als terroristisch gebe es auch keine formelle Mitgliedschaft bei den Ginbot 7 in Äthiopien (im Gegensatz zu den Sektionen im Ausland). Er habe sich den Ginbot 7 zugehörig gefühlt, weshalb er sich in inkorrekt Weise als Mitglied bezeichnet habe. Der Unterschied zwischen Mitglied und Sympathisant sei weiter rein terminologischer Natur, woraus auch nicht ein massiver Widerspruch gesehen und auf die Unglaubhaftigkeit der gesamten Unterstützung geschlossen werden könne. Zudem werde auch bereits die Unterstützung der Organisation bestraft, weshalb die Unterscheidung nicht relevant sei. Er habe ferner den Organisationsaufbau und die Aufgaben innerhalb einer Zelle und den Gründer der Ginbot 7 nennen können. Er habe sich erst in der Schweiz vertieft mit der Struktur der Ginbot 7 auseinandergesetzt. Das äthiopische Regime würde denn auch den Zugang zur Informationen über oppositionelle Organisationen strikt regulieren, weshalb er sich gar nicht in Äthiopien hätte informieren können. Die Informationen, welche er genannt habe, seien zum Teil im Internet auch nicht zu finden. Weiter sei es einleuchtend, dass Leute in einer Gesellschaft, in welcher politische Repression herrsche, sich nicht mit Personen abgeben wollten, welche gerade aus dem Gefängnis entlassen worden seien. Er habe in beiden Befragungen erwähnt, dass er ausspioniert, verfolgt und abgehört worden sei, was auch auf Unterstützer von Oppositionsgruppen zutreffe. Ferner habe sie (die Beschwerdeführerin) die Hausdurchsuchung im September 2009 frei und plausibel beschrieben. Dass sie über die weiteren Umstände keine Aussage machen könne, da sie bewusstlos gewesen sei, liege auf der Hand. Auch der zweite Übergriff kurz vor der Ausreise habe sie substantiiert und detailliert schildern können. Sie leide bis heute an den Folgen der Vergewaltigung. Auch der eingereichte ärztliche Bericht lasse durch die Symptome und Diagnosen erkennen, dass das Geschilderte erlebt worden sei. Die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit seien aufgrund der Traumatisierung zu reduzieren. In der Schweiz engagiere er sich nun besonders stark und exponiert für die Ginbot 7. Bei den Demonstrationen sei er ferner aktiv an der Organisation und der Gestaltung des Ablaufs beteiligt und trete häufig als Sprachführer auf. Zudem sei er bereits als Redner für die Ginbot 7 aufgetreten, wobei er die Organisation, deren Ziele und ihre Organisation vorgestellt und versucht habe, andere Anwesende zum Beitritt zu bewegen. Er sei also durchaus prominent in Erscheinung getreten und nicht ein blosser Teilnehmender. Im Rahmen seiner exilpolitischen Tätigkeiten treffe er sich auch immer wieder mit führenden Persönlichkeiten der Oppositionsbewegung, weshalb zusätzlich zu erwarten sei, dass er von den äthiopischen Behörden registriert worden sei. Es seien verschiedene Bilder und Videos, auf welchen er an exilpolitischen Anlässen zu erkennen sei, auf dem Internet. Es sei bekannt, dass sich das äthiopische Regime auch weiterhin mit neuen Technologien zur Überwachung von oppositionellen Aktivitäten ausrüste. Bereits ohne die Vorgeschichte in Äthiopien müsste davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr als exilpolitischer Aktivist erkannt werden würde, zumal er auch das Land nicht legal verlassen habe. Sie sei zwar nicht Mitglied der Ginbot 7, unterstütze ihren Mann jedoch und nehme selber an Demonstrationen teil, weshalb sie zumindest eine Reflexverfolgung zu befürchten hätte.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung führte das SEM im Wesentlichen aus, ein Realkennzeichen zeichne sich unter anderem durch allgemeine Merkmale und spezielle Inhalte aus. Hierzu

gehöre beispielsweise eine Schilderung, welche das Kerngeschehen detailreich beschreibe und von einer inneren und äusseren Widerspruchslosigkeit geprägt sei. Bereits diese Merkmale seien im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Hausdurchsuchung im Jahr 2009 seien vage und oberflächlich. Dies sei vor allem im Vergleich mit der freien Schilderung der Fehlgeburt und dem Spitalaufenthalt ersichtlich. Auch die Vergewaltigung habe sie oberflächlich, inkonsistent und stereotyp geschildert. Sie habe sich auch widersprochen, indem sie einmal gesagt habe, der Täter sei danach weggegangen und einmal habe sie gesagt, der Täter habe damit gedroht, dass er sie alle umbringen werde. Da es sich um ein prägendes Erlebnis handle, überzeuge die knappe und widersprüchliche Schilderung nicht. Auch die Antwort, sie sei nach der Tat geschockt gewesen, lasse in keiner Weise auf eine subjektiv geprägte Wahrnehmung schliessen. Die Vergewaltigung könne demnach nicht geglaubt werden. Zudem habe es bezüglich der Anzahl der Hausdurchsuchungen sowie dem Zeitpunkt des Übergriffs massive Widersprüche gegeben. Es sei naturgemäss Sache des Gesundheitswesens, die Patientin zu unterstützen und nicht die Vorbringen auf die Glaubhaftigkeit zu prüfen. Die Angaben zur exilpolitischen Veranstaltung (...) sowie auch die Fotos würden unsubstantiiert bleiben.

E. 5.4

In ihrer Replik machten die Beschwerdeführenden im Wesentlichen geltend, die Vergewaltigung sei für die Beschwerdeführerin überaus traumatisch, weshalb es ihr nicht leicht falle, über das Erlebte kohärent und präzise zu sprechen. Daher wären auch die Nachfragen in der Anhörung nötig gewesen. Diese Nachfragen nun als inkonsistente Aussagen vorzuhalten, erscheine geradezu zynisch. Zudem würden der geschockte Zustand und die damit verbundene Hilflosigkeit durchaus Rückschlüsse auf die psychische Befindlichkeit zulassen. Das SEM verkenne weiter die Relevanz von Sachverständigengutachten, wobei Gutachten als starke Indizien für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen zu werten seien. Das SEM unterlasse es nach wie vor eine nachvollziehbare Abwägung der Gründe, welche für und welche gegen die Glaubhaftigkeit sprächen, vorzunehmen.

E. 5.5

Mit Schreiben vom 2. August 2017 präzisierten die Beschwerdeführenden, dass sie keine Geheimnisse voreinander hätten und ihm ihre Ausführungen anlässlich des zweiten Teils der Anhörung bekannt seien.

E. 6.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und

Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVerGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer vermag seine Asylvorbringen, welche sich über mehrere Jahre entwickeln, insgesamt detailliert und substantiiert vorzubringen. So beginnen seine Probleme mit der Wahl im Jahre 2005 und somit rund sieben Jahre vor der Ausreise, wobei bei den damit zusammenhängenden Demonstrationen sein Bruder von Regierungskräften getötet und er verhaftet wurde. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz vermag der Beschwerdeführer seine Haft glaubhaft zu schildern, indem er wiederholt kurz, aber durchaus in seinem Erzählstil Details zu Protokoll zu bringen vermag, wie beispielsweise, dass das Fahrzeug, welches sie zum Gefängnis gebracht habe, mit einer Zeltplane bedeckt gewesen sei (vgl. act. SEM A24/25 F71), dass sie kniend auf einer steinigen Strasse hätten gehen müssen (vgl. A24/25 F70) oder der Beschrieb der sanitären Einrichtungen (vgl. A24/25 F86 ff.). Als weiteres diesbezügliches Glaubhaftigkeitsindiz ist ebenfalls der Wille des Beschwerdeführers zu werten, die sogenannten Sportübungen, welche sie im Gefängnis hätten machen müssen, gleich vorzuzeigen (vgl. A24/25 F73). Die Schilderungen können insgesamt entgegen der Argumentation der Vorinstanz nicht als oberflächlich und ohne Realkennzeichen beschrieben werden. Auch der Verweis der Vorinstanz, das Wissen darüber, dass zwei schwedische Journalisten für ihre Haftentlassung auch hätten unterschreiben müssen, sei als "Nennung bekannter Fakten" zu werten und gelte deshalb nicht als Realkennzeichen, kann nicht gefolgt werden, da es dadurch einer beschwerdeführenden Person verunmöglicht werden würde, ihre eigenen Erlebnisse in bekannte Umstände einzuordnen. Im Zusammenhang mit der stimmigen Einbettung dieser Erzählung in die eigene Fluchtgeschichte, spricht dieses Vorbringen eher für die Glaubhaftigkeit. Zudem ist festzustellen, dass zwischen der Inhaftierung und der Anhörung neun Jahre vergangen waren, was in Bezug auf die Fülle an Realkennzeichen zu berücksichtigen ist. Auch die darauffolgenden Geschehnisse, wonach er sich den Ginbot 7 angeschlossen habe, schilderte der Beschwerdeführer sehr bildhaft und mit zahlreichen Details versehen. Auffallend ist dabei insbesondere, dass er die Arbeitsweise und den Aufbau der Organisation gut beschreiben kann (vgl. A24/25 F125, F128 ff.). Die Schlussfolgerung, er habe sich im Internet darüber informiert, erscheint nicht zielführend, zumal so jedes Asylvorbringen entkräftet werden könnte. Insbesondere in Anbetracht der konkreten Umstände in Äthiopien, welche der Beschwerdeführer mehrmals einleuchtend zu erklären vermag (vgl. A24/25 F117, F122, F202), ist auch der von der Vorinstanz als massiv bezeichnete Widerspruch, wonach er sich einmal als Mitglied und einmal lediglich als Sympathisant bezeichnet habe, als entkräftet zu werten, zumal auch berücksichtigt werden muss, dass sich solche terminologischen Widersprüche auch aus der Übersetzung oder der Protokollierung ergeben können. In diesem Zusammenhang ist auch das Vorbringen, der Meldungen auf dem Polizeiposten zu sehen. Dass er dies nicht bereits in der Befragung geltend gemacht hatte, kann ihm angesichts der umfassenden und komplexen

Fluchtgeschichte nicht angelastet werden, zumal er diese in der freien Erzählung zwar summarisch, jedoch nicht widersprüchlich oder schematisch geschildert hat (vgl. A6/11S. 8). Auch die Schilderungen betreffend der Hausdurchsuchung im Jahr 2009 sind insbesondere im Abgleich mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin insgesamt widerspruchsfrei und detailliert (vgl. A24/25 F161 zu A28/9 F34 ff.). Schliesslich erscheint auch der Auslöser zur Flucht logisch und stimmig geschildert, zumal der Beschwerdeführer nicht angibt, ohne weiteres auf die Warnung des befreundeten Polizisten vertraut zu haben, sondern dass er versucht habe, seine Freunde telefonisch zu erreichen. Erst als die Telefone blockiert gewesen seien, habe er ihm geglaubt und seine Flucht organisiert (vgl. A24/25 F157). In der Gesamtheit der Erzählung des Beschwerdeführers ist ferner bemerkenswert, dass dieser viele Namen respektive Personen (vgl. A24/25 F77, F91, F118, F135, F141, F147 ff.,), Ortschaften (vgl. A24/25 F134, F142) und Daten (vgl. A24/25 54, F63, F76, F107 und auch A6/11 S. 8) aufzuzählen vermag und diese Details zudem verbinden sowie in Zusammenhang setzen kann, ohne sich in Widersprüche zu verstricken, wodurch auch mit diesem relativ kurzen Erzählstil eine lebensnahe und bildhafte Geschichte zu entstehen vermag. Dies ist im Anbetracht der recht komplexen Fluchtgeschichte als starkes Indiz für die Glaubhaftigkeit zu werten.

E. 6.3

Darüber hinaus erscheinen auch die Vorbringen der Beschwerdeführerin überwiegend glaubhaft. So ist auch ihr Erzählstil als eher kurz zu bezeichnen. Indessen vermag sie die Hausdurchsuchungen durch die Polizei detailliert und im Ablauf stimmig zu schildern, was ein Gefühl von tatsächlich Erlebtem zu vermitteln vermag. Dass die Anzahl der erlebten Hausdurchsuchungen zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer abweichen, ist angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer nicht dabei gewesen ist und dieser lediglich die Hausdurchsuchung, aufgrund welcher sie ihr Kind verlor, erwähnt, nicht als gewichtiger Widerspruch zu werten. Angesichts der mehrmaligen Hausdurchsuchungen können auch gewisse Unklarheiten in den Daten erklärt werden. Der Vollständigkeit halber ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass der vom SEM in der Vernehmlassung aufgeführte Widerspruch, sie habe einmal gesagt, der Täter sei weggegangen und einmal habe sie gesagt, der Täter habe damit gedroht, dass er sie alle umbringen werde, angesichts des traumatischen Erlebnisses befremdlich anmutet, zumal sich die beiden Schilderungen nicht ausschliessen.

E. 6.4

Im Sinne einer Gesamtbetrachtung aller Indizien, welche für oder gegen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen sprechen, erscheinen die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Vorbringen unter Berücksichtigung des tieferen Beweismassstabs der Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG als glaubhaft. Es ist somit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden aufgrund der oppositionellen Tätigkeit (Demonstrationsteilnahmen, Verteilung von Flugblättern, Zugehörigkeit zu Ginbot 7, Akquirierung von neuen Ginbot 7-Unterstützern) mehrmals von Regierungskräften Zuhause aufgesucht wurden, er vor rund neun Jahren für rund drei Monate inhaftiert und er schliesslich unmittelbar vor seiner Flucht gesucht wurde.

E. 7

In einem nächsten Schritt ist somit zu prüfen, ob die geltend gemachten Behelligungen und die Suche nach dem Beschwerdeführer eine Verfolgung darstellt, die die erforderliche

Intensität im Sinne von Art. 3 AsylG aufweist.

E. 7.1.1

Die in Äthiopien allgemein herrschende politische und menschenrechtliche Situation ist derzeit als schwierig zu bezeichnen. Die Lage hat sich in den letzten Jahren noch erheblich verschärft. Im Rahmen der Parlamentswahlen vom Mai 2015 errang die Regierungspartei Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front (EPRDF) sämtliche 547 Sitze, was nach übereinstimmender Einschätzung auf die rigorose Unterdrückung jeglicher oppositioneller Meinungsäusserung im Land zurückzuführen ist. In den Jahren 2008 und 2009 wurden mehrere Gesetzeserlasse (betreffend Nichtregierungsorganisationen, Medien und Terrorabwehr) in Kraft gesetzt, die darauf hinzielen, die regierungskritische Opposition verstärkter Kontrolle zu unterwerfen. Insbesondere wird das im Jahr 2009 in Kraft getretene Antiterror-Gesetz in extensiver Weise als repressives Instrument gegen Kritik am staatlichen Regime verwendet. Personen, die unter dem Verdacht stehen, regimekritische Haltungen zu vertreten, sind in Äthiopien in grosser Zahl von Verhaftung betroffen und werden teilweise zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Dies betrifft unter anderen auch regierungskritische Medienschaffende sowie Personen, die mit ausländischen Menschenrechtsorganisationen zusammenarbeiten. Misshandlung und Folter in polizeilichem Gewahrsam sowie in Gefängnissen sind weit verbreitet. Im Jahr 2011 wurden gestützt auf das erwähnte Antiterror-Gesetz mehrere oppositionelle Bewegungen zu terroristischen Organisationen erklärt. Unter dem Vorwurf des Terrorismus wurden unter anderen auch mehrere Aktivisten (Blogger) angeklagt, die im Rahmen von Internetjournalen über Menschenrechtsverletzungen berichtet und zu demokratischem Wandel aufgerufen hatten (vgl. Urteil des BVerfG D-5809/2014 vom 17. März 2016 E. 4.3.1 mit vielen weiteren Hinweisen).

E. 7.1.2

Seit November 2015 herrschen in Äthiopien Unruhen und Proteste, welche sich immer mehr zu einem Ausbruch der über Jahre angestauten Frustration über die politische und wirtschaftliche Marginalisierung entwickelte. Gleichzeitig intensivierte sich auch die Repression durch Sicherheitskräfte mit Todesfolgen, was wiederum die Wut der Bevölkerung gegen die Behörden verstärkte. Aufgrund des massiven Vorgehens der Sicherheitskräfte, zahlreicher Erschiessungen und Massenverhaftungen nahm der Unmut der Bevölkerung weiter zu. Am 9. Oktober 2016 verlautete die äthiopische Regierung schliesslich, dass am 8. Oktober 2016 der Ausnahmezustand (state of emergency) für einen Zeitraum von sechs Monaten verhängt worden sei. Dies ist das erste Mal seit der Machtübernahme der EPRDF in Äthiopien vor 25 Jahren, dass der Ausnahmezustand ausgerufen wurde. Obwohl die Proteste und Gewalt nur zwei von neun regionalen Staaten umfasste (Oromia und Amhara), verhängten die Behörden den Ausnahmezustand über das ganze Land. Insbesondere wurden dabei Aktivitäten verboten, welche Zweifel und Konflikte in der Bevölkerung schüren könnten. Am 11. November 2016 informierte das State of Emergency Inquiry Board, es seien seit Inkraftsetzung des Ausnahmezustandes 11'607 Personen festgenommen worden. Zwar sind seither die meisten Proteste verstummt und es kommt kaum mehr zu Schiessereien in den Strassen, jedoch blieben willkürliche Inhaftierungen und Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung. Über die genaue Anzahl Personen, welche bis zum heutigen Zeitpunkt inhaftiert wurden respektive verschwunden sind, herrscht Unklarheit. Je nach Quelle wird von 20 000 bis 70 000 Personen gesprochen. Im August 2017 wurde der Ausnahmezustand zwar wieder

aufgehoben, die inhaftierten Personen bleiben jedoch in den sogenannten "rehabilitation camps" (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-860/2016 vom 13. Juli 2017 E. 4.6 mit weiteren Hinweisen).

E. 7.1.3

Es erscheint somit unbestritten, dass sich die Situation in Äthiopien in den letzten Monaten seit der Verhängung des Ausnahmezustands im Oktober 2016 wesentlich verändert hat und diese Situation weiterhin fortbesteht. Mit den zahlreichen Festnahmen von tatsächlichen und vermeintlichen Regimegegnern und Oppositionellen ist davon auszugehen, dass das äthiopische Regime rigoroser gegen unliebsame Personen vorgeht (so auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-368/2017 vom 14. Februar 2017 E. 7.3; D-860/2016 vom 13. Juli 2017 E. 4.6).

E. 7.2

Insbesondere unter Berücksichtigung dieser aktuellen Lage in Äthiopien ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer als Oppositioneller und Regimegegner sowie mindestens als Sympathisant der Ginbot 7 identifiziert wurde, wobei er einer erneuten Inhaftierung oder anderen Behelligungen durch das äthiopische Regime durch seine Flucht zu entgehen vermochte. Jedoch können bereits die erlittenen Nachteile, wie die Bespitzelung und die Hausdurchsuchungen, als unerträglicher psychischer Druck im Sinne des Asylgesetzes qualifiziert werden. Auch bei einer heutigen Rückkehr wäre mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er aus politischen Gründen verhaftet und somit ersthafte Nachteile befürchten müsste, zumal er sein politisches Engagement in der Schweiz weitergeführt respektive ausgebaut hat. Seine Furcht vor politisch motivierter Inhaftierung und Bestrafung ist vor dem Hintergrund der Situation in Äthiopien objektiv begründet. Nach dem Gesagten vermochte der Beschwerdeführer begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen, weshalb er als Flüchtling anzuerkennen ist.

E. 7.3

Die Beschwerdeführerin war selber in Äthiopien zwar nicht politisch aktiv. Jedoch machte sie in der Anhörung klar geltend, dass sie durch die Tätigkeiten ihres Ehemannes gefährdet war respektive wäre und deshalb auch mit ihm ausgereist ist (vgl. A26/9 F49). Überdies wurde sie auch bereits mehrmals Opfer von Übergriffen (Schläge, wodurch sie ihr Kinder verlor sowie eine Vergewaltigung), welche zweifelsohne die erforderliche Intensität nach Art. 3 AsylG zu erreichen vermochten. Demnach besteht in ihrem Fall begründete Furcht vor einer Reflexverfolgung, so dass sie die Flüchtlingseigenschaft ebenfalls erfüllt.

E. 7.4

Da die befürchteten Nachteile von den äthiopischen Behörden ausgehen, ist im vorliegenden Fall auch nicht vom Bestehen einer sicheren innerstaatlichen Schutzalternative auszugehen.

E. 7.5

Die gemeinsamen Kinder sind gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden einzubeziehen.

E. 8

Aufgrund der Aktenlage besteht weiter kein Grund zur Annahme einer Asylunwürdigkeit der Beschwerdeführenden im Sinne von Art. 53 AsylG.

E. 9

Diesen Erwägungen gemäss ist die Beschwerde gutzuheissen, die Verfügung des SEM vom 20. Januar 2015 aufzuheben und das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführenden in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 10.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden hat am 22. April 2015 eine Kostennote zu den Akten gereicht. Mit Schreiben vom 2. August 2017 wurde gebeten, diese Kostennote aufgrund der neuen Eingaben um weitere 1,25 Stunden zu ergänzen. Der geltend gemachte Aufwand beläuft sich demnach auf 9.75 Stunden, was angemessen erscheint. Den Beschwerdeführenden ist somit eine Parteientschädigung zu Lasten des SEM in der Höhe von Fr. 2000.- zuzusprechen. Dementsprechend wird die gewährte amtliche Rechtsverteidigung gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.